

Nekrolog

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Fabrikation angestellt werde. Entspricht bei der letzteren das Produkt des Versuchs nicht dem Werthe der verwendeten Milch, so wird dieselbe dem Unternehmer aus dem Staatsbeitrage angemessen vergütet. Solche Versuche werden von der Aufsichtscommission angeordnet und geleitet.

Art. 11. Von Zeit zu Zeit wird in den Mustersennereien ein kurzer, sachlicher, theoretischer Unterricht über die Zusammensetzung, Behandlung, Prüfung der Milch und deren Produkte ertheilt, zu welchen neben den Lehrlingen noch andere Männer, die sich für die Milchwirthschaft interessieren, Zutritt haben.

Zu diesem Unterrichte sind eine Anzahl Anschauungsmittel nothwendig, die der Staat auf seine Rechnung nimmt und in den Mustersennereien zu allgemeiner Belehrung ausstellt.

Art. 12. Die finanziellen Beiträge des Staats werden wie folgt bestimmt:

I. Jahr

1) Einrichtungskosten	Fr. 200 — 300
2) Entschädigung an 2 Lehrlinge	" 100 — 200
3) Beitrag an den Sennenlohn	" 200 — 200
4) Neue Geräthe zu Proben	" 200 — 200
5) Theoretischer Lehrkurs	" 200 — 200
6) Reserve für Anschaffungen	" 300 — 400
	<hr/>
	Fr. 1200 — 1500

II. und folgende Jahre

1) Einrichtung von 3 Sennereien	Fr. 600 — 600
2) Entschädigung von 8 Lehrlingen	" 400 — 600
3) Beiträge an die Sennenlöhne	" — 200
4) Theoretische Lehrkurse	" 200 — 300
	<hr/>
	Fr. 1200 — 1500

Ne k r o l o g.

Gegen Ende des verflossenen Monats (den 25.) Mai ist ein Mann aus unserer Mitte geschieden, dem das Monatsblatt ein besonderes Abschiedswort zu widmen hat.

Land. Ant. H. v. Sprecher-Berneck von Maienfeld, der Bruder des vor ein paar Jahren ihm vorangegangenen Regierungsraths Andreas Sprecher, hat uns verlassen, um in die ewige Heimath einzugehen, indem er mehrere mütterlose eigene Kinder und auch diejenigen seines

Bruders, denen er Vaterstelle versah, zurückläßt.

Werfen wir einen Blick auf das Leben und die Leistungen des Verstorbenen, so bietet sich uns ein Bild dar, das manchem Bündner als Vorbild dienen könnte. Derselbe hatte keine hochstrebende Natur, kein hervorragendes Talent, allein er war von Jugend auf bemüht, in der Schule und im Leben zu lernen, sich zu bilden. Er kann als ein Muster eines tüchtigen Gemeindevorstehers betrachtet werden. Hätten wir viele solche in unserem Kanton, so würden unsere Gemeinden in einem blühenderen Zustande sich befinden, als dies wirklich der Fall ist. Er war unermüdllich thätig für das Gemeinwohl, für das Wohl Anderer; freundlich und gefällig gegen Jedermann, nicht so barsch und selbstherrlich wie hie und da ein Dorf- oder Kreismatador, uneigennützig die Stellung, welche er im Gemeinwesen einnahm, nie für Privat Zwecke mißbrauchend; gerecht und unpartheiisch, wo es sich um Entscheid zwischen Anderen, sei es als Richter oder Gemeindebeamter handelte; praktisch, das Leben und dessen Bedürfnisse und Schwachheiten kennend, und nicht mehr von der Wirklichkeit verlangend, als sie zu leisten vermag. Ihm verdankt die Gemeinde Maiensfeld, welcher er Jahre lang als Stadtvogt vorstand, sehr viel. Er ist der Gründer der ersten Dorffennerei im Kanton, welche 1835 in Maiensfeld errichtet wurde. Die Statuten derselben, welche er entwarf, wurden so zu sagen das Muster für die Statuten vieler anderen, welche im Kanton in der Folge entstanden. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Gemeinde Maiensfeld sich zu so großartigen Wuhrun-gen am Rhein entschloß, wie sie im Verhältniß keine andere Gemeinde der Schweiz ausführte und zwar lange Zeit ohne irgend welche Hülfe von Seite des Kantons oder der Eidgenossenschaft. Die Kenntnisse, welche der Verstorbene sich auf der Schule als Ingenieur erworben hatte, kamen ihm und der Gemeinde hiebei sehr zu statten. Für die Armen hatte er ein liebreiches Herz und eine offene Hand. Manches Unternehmen, das der Unterstützung bedurfte, um zu Stande zu kommen, fand bei ihm Hülfe und Rath. Der Verstorbene hat manches Gute gestiftet und stets das Gute gewollt, das freilich auch nicht immer so ausgefallen ist, wie er es im Sinne hatte. Möge uns alle in unseren öffentlichen Bestrebungen und Handlungen der Geist der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit und die Ordnungsliebe leiten, welche dem Verstorbenen innewohnten! Sein Beispiel sporne dazu an, im Gemeinde- und Staatsleben ohne Rücksicht auf das eigene persönliche Interesse stets nur das allgemeine Wohl anzustreben!